

BEZIRKSHAUPTMANNSCHAFT BADEN

2500 Baden, Schwartzstraße 50

Parteienverkehr: Montag, Dienstag und Freitag von 8 - 12 Uhr

Dienstag auch von 16 - 19 Uhr

Amtsstunden: Montag bis Freitag 7.30 - 15.30, Dienstag bis 19.00 Uhr

TELEFAX: (02252) 202/600

Bezirkshauptmannschaft Baden, 2500

DVR 0016098

	Bearbeiter	(02252) 202	Datum
9-N-98039	Zika	DW 285	27. April 1999

Betrifft

Naturgebilde in der Stadtgemeinde Bad Vöslau; Erklärung zum Naturdenkmal

Bescheid

Die Bezirkshauptmannschaft Baden erklärt das auf Parz.Nr. 1205, KG. Vöslau, vorhandene Naturgebilde eines Vorkommens von "Langem Zyperngras (*Cyperus longus*)" zum Naturdenkmal.

Die genaue Abgrenzung des Naturdenkmales ist aus dem beiliegenden und einen wesentlichen Bestandteil dieses Bescheides bildenden Lageplan ersichtlich.

Im Bereiche des Naturdenkmals ist jeder Eingriff, der eine Änderung des Pflanzenkleides, des Tierlebens sowie bestehender Boden- und Felsbildungen zur Folge haben würde, untersagt.

Ausnahmen von diesem Eingriffs- und Veränderungsverbot sind nur in den folgenden Fällen (nämlich für die erforderlichen Pflegemaßnahmen) und in der dort beschriebenen Art und Weise zulässig:

1. Als erstmalige Maßnahme Entfernung der bereits jetzt vorhandenen Gehölze des Naturdenkmales auf der Südböschung, ein Kriecherlbaum (Kirschpflaume oder *Prunus cerasifera*) auf der Nordböschung sowie eine Heckenrose auf der Südböschung.
2. Einmal jährlich Durchführung einer Mahd sowohl der Nord- als auch der Südböschung im Spätherbst (Ende Oktober) und Entfernung des Mähgutes.

Die Bezirkshauptmannschaft Baden trägt dem Grundeigentümer der Parz.Nr. 1205, KG. Vöslau, Herrn Baumeister Ing. Manfred KOIZAR, die Duldung der oben mit (1) und (2) bezeichneten Maßnahmen auf.

Rechtsgrundlagen

§ 9 Abs. 1 bis 5 i.V.m. § 7 Abs. 2 bis 6 NÖ Naturschutzgesetz
(Gesetz über die Erhaltung und die Pflege der Natur),
LGBL.Nr. 5500-3

Begründung

Bei der Bezirkshauptmannschaft Baden wurde am 11. Mai 1998 von der Österreichischen Naturschutzjugend, Landesgruppe Wien, ein Antrag gestellt, das im Spruche dieses Bescheides näher beschriebene Naturgebilde zum Naturdenkmal zu erklären.

Zur sachlichen Rechtfertigung dieses Antrages wurde vom Initiator des Unterschutzstellungsverfahrens nachstehende, in ihren wesentlichsten Inhalten auszugsweise wiedergegebene Argumentation vertreten:

"Da Cyperus longus als Gras keine attraktiven Blüten trägt, für den Laien somit trotz seiner stattlichen Größe von bis zu 1,2 m nicht sehr deutlich erkennbar ist und die Straßenböschung weiters nicht besonders gepflegt wird, besteht die dringende Gefahr der unbeabsichtigten Zerstörung dieses österreichweit letzten Standortes der Thermalpflanze Langes Zyperngras im Rahmen gut gemeinter Infrastrukturverbesserung."

Die Behörde hat hierauf das gemäß § 9 des NÖ Naturschutzgesetzes über diesen Antrag abzuführende Verfahren eingeleitet; die Verfahrenseinleitung hatte gemäß § 9 Abs. 3 in Verbindung mit § 7 Abs. 6 dieses Gesetzes zur Folge, daß ab dem Zeitpunkt der Verständigung von der Verfahrenseinleitung das Eingriffs- und Veränderungsverbot an dem, vom Unterschutzstellungsverfahren betroffenen Naturgebilde wirksam wurde.

Um im Ermittlungsverfahren in fachkundiger und erschöpfender Weise Kenntnisse darüber zu erlangen, ob die im NÖ Naturschutzgesetz für die Unterschutzstellung von Naturgebilden geforderten Voraussetzungen tatsächlich gegeben sind, wurde die Einholung eines Amtsgutachtens durch eine Sachverständige für Naturschutz veranlaßt.

Dieses Gutachten wurde in der Folge erstattet und besagt in seinen, für dieses Verfahren maßgeblichsten Teilen folgendes:

"Beim langen Zyperngras handelt es sich um eine extrem seltene Thermalpflanze, die beim Hansybach in Bad Vöslau offensichtlich den letzten Standort in Österreich hat. Früher dürfte diese Pflanze zerstreut an mehreren Orten vorgekommen sein. Der Hinweis auf den Standort in Bad Vöslau findet sich jedenfalls auch schon in der "Flora Niederösterreichs" von Janchen aus den 50er-Jahren, einem Standardwerk der NÖ Vegetation. In der Roten Liste der gefährdeten Pflanzen Niederösterreichs wird *Cyperus longus* als vom Aussterben bedroht geführt. Aus diesen Gründen besteht ein außerordentliches wissenschaftliches Interesse an der Erhaltung dieses letzten Standortes des Zyperngrases und ist daher eine Unterschutzstellung als Naturdenkmal unbedingt gerechtfertigt.

Für die Erhaltung des Pflanzenbestandes ist es unbedingt erforderlich, die Straßenböschung von Gehölzbewuchs freizuhalten. Es wäre zu überlegen, auch die nördliche Böschung regelmäßig zu mähen, um dadurch ein Ausbreiten des Zyperngrases in dem Bereich zu ermöglichen."

In der Folge wurde von der Behörde eine mündliche Verhandlung für 18. November 1998 anberaunt.

Im Zuge des Ortsaugenscheines wurde die tatsächliche Abgrenzung der unter Naturdenkmalschutz zu stellenden Fläche sowie die erforderlichen Pflegemaßnahmen festgestellt:

"1. Abgrenzung des Naturdenkmales und der mitzuschützenden Flächen:

Die Abgrenzung des Naturdenkmales wurde auf den tatsächlichen Bestand des Zyperngrases auf der Nordböschung des Hörmbaches eingegrenzt,

Das Naturdenkmal umfaßt einen 50 m langen Streifen auf dieser Nordböschung, und zwar beginnend von der östlich des Vermessungspunktes 10700 gelegenen Brücke (Grundgrenze der Parzellen Nr. 1195/1 bzw. 1205 (Hörmbach) - in der Natur ist hier ein Zaunsteher). Die östliche Grenze stellt eine Weide an der Südböschung des Hörmbaches dar, welche 15 m östlich des

Vermessungspunktes 10699 (an der Parzellengrenze 1195/1, 1196 und 1205) stockt. Die nördliche Begrenzung stellt die Parzellengrenze zur Kanalgasse (Parz.Nr. 1101) dar, welche ca. 70 cm vom Asphalttrand entfernt verläuft. Die südliche Begrenzung stellt die Parzellengrenze zu den Parzellen Nr. 1195/1 und 1196 dar. Das eigentliche Naturdenkmal stellt den Bestand des Zyperngrases auf der Nordböschung des Hörmbaches dar. Die Südböschung des Hörmbaches wird als mitgeschützte Umgebung in das Naturdenkmal miteinbezogen, weil es erforderlich ist, auch diese Böschung regelmäßig zu mähen, um ein Aufkommen von Gehölzen hintanzuhalten. Dadurch soll eine Beschattung des Zyperngrases verhindert werden, die dem Bestand dieser Pflanze abträglich wäre.

2. Pflegemaßnahmen:

Für die Erhaltung des Bestandes des Zyperngrases ist es erforderlich, aufkommenden Gehölzbewuchs zu entfernen und daher eine regelmäßige Mahd durchzuführen.

Folgende Pflegemaßnahmen sind erforderlich:

1. Als erstmalige Maßnahme sind die bereits jetzt vorhandenen Gehölze mit Ausnahme der Weide an der östlichen Grenze des Naturdenkmales auf der Südböschung, ein Kriecherlbaum (Kirschpflaume oder *Prunus cerasifera*) auf der Nordböschung sowie eine Heckenrose auf der Südböschung zu entfernen.
2. Weiters ist einmal jährlich eine Mahd sowohl der Nord- als auch der Südböschung im Spätherbst (Ende Oktober) durchzuführen. Das Mähgut ist zu entfernen."

Im Zuge der Verhandlung erklärt der Vertreter der Österreichischen Naturschutzjugend, Landesgruppe Wien, daß die Naturschutzjugend (ÖNJ Wien) die Durchführung der erstmaligen Maßnahmen sowie auch der alljährlichen Mahd übernehmen wird.

Der Grundeigentümer, Herr Baumeister Ing. Manfred KOIZAR, erklärt sich mit der Naturdenkmalerklärung einverstanden.

Auch die Stadtgemeinde Bad Vöslau ist mit dem Verhandlungsergebnis einverstanden, gibt jedoch an, daß Instandhaltungsarbeiten am Straßenbankett und damit auch an der nördlichen Gerinneböschung in Zukunft unter Umständen erforderlich sein werden, um die Verkehrssicherheit zu gewährleisten.

Die Stadtgemeinde Bad Vöslau wird vom Verhandlungsleiter in Kenntnis gesetzt, daß bezüglich allfälliger erforderlicher Straßensanierungsarbeiten von der Gemeinde in Zukunft eine Bewilligung der Ausnahme vom Eingriffs- und Veränderungsverbot am Naturdenkmal bei der Bezirkshauptmannschaft Baden zu erwirken ist.

Eine Kopie der Vollschrift wurde allen Verhandlungsteilnehmern ausgehändigt bzw. wurden die Verfahrenspartei (Grundeigentümer) und die Formalparteien dieses Verfahrens (NÖ Umweltschutz und Standortgemeinde) vom Ergebnis des Ermittlungsverfahrens in Kenntnis gesetzt; im Rahmen des Parteiengehörs wurde von der Stadtgemeinde Bad Vöslau lediglich eine Stellungnahme hinsichtlich einer Richtigstellung der Abgrenzung des Naturdenkmals abgegeben.

Gemäß § 9 Abs. 1 des NÖ Naturschutzgesetzes kann die Behörde Naturgebilde, die als gestaltende Elemente des Landschaftsbildes oder aus wissenschaftlichen oder kulturellen Gründen besondere Bedeutung haben, mit Bescheid zum Naturdenkmal erklären.

Wenn das Erscheinungsbild oder die Erhaltung eines Naturgebildes maßgeblich durch den unmittelbaren Umgebungsbereich mitbestimmt wird, ist auch dieser zu einem Bestandteil des Naturdenkmals zu erklären (Abs. 2).

Zu den im Abs. 1 angeführten Naturgebilden gehören insbesondere Klammern, Schluchten, Bäume, Hecken, Baum- oder Gehölzgruppen, Alleen, Parkanlagen, Quellen, Wasserfälle, Teiche, Seen, Felsbildungen, erdgeschichtliche Aufschlüsse und Erscheinungsformen, fossile Tier- und Pflanzenvorkommen, sowie Fundorte seltener Gesteine und Minerale (Abs. 4).

Unter die schützenswerten Naturgebilde fallen aber nicht nur punktweise Naturerscheinungen, sondern (wie hier) auch flächenmäßig ausgedehnte Naturschöpfungen, die auch aus dem Zusammenspiel mehrerer natürlicher Faktoren (Bodenbildung/Grundwasser/Bepflanzung) bestehen können, aber doch eine örtliche Einheit bilden, soferne ihre Bedeutung aus wissenschaftlichen oder kulturellen Gründen im Sinne des Naturschutzgesetzes zu bejahen ist (VwGH vom 29.4.1985, Zl. 85/10/0054). Das "Naturdenkmal" ist aber nicht die vom Naturgebilde eingenommene Grundfläche, sondern das darauf bestehende, denkmalhafte Naturgebilde (hier das Zyperngras).

Die Bestimmungen des § 7 Abs. 2 und 6 des NÖ Naturschutzgesetzes sind auf Naturdenkmale sinngemäß anzuwenden (Abs. 5).

Gemäß § 7 Abs. 2 NÖ Naturschutzgesetz kann die Behörde Ausnahmen vom bestehenden Eingriffs- und Veränderungsverbot am Naturdenkmal unter der Voraussetzung oder unter solchen Auflagen gestatten, daß dadurch das Ziel der Schutzmaßnahme nicht gefährdet, bzw. des geschützten Tier- und Pflanzenvorkommens oder dessen natürlicher Lebensraum nicht maßgeblich beeinträchtigt wird.

Gemäß § 7 Abs. 5 NÖ Naturschutzgesetz kann die Behörde zur Erhaltung des Naturschutzgebietes Maßnahmen zur Abwehr von Gefahren und Schädigungen durchführen und dem Berechtigten die Duldung durch Bescheid auftragen.

Die Amtssachverständige hat in ihrer Befundaufnahme und in dem darauf basierenden Gutachten in einer, nach Ansicht der entscheidenden Behörde schlüssigen, denkrichtigen, in sich nachvollziehbaren und von hohem Fachwissen zeugenden Art und Weise dargelegt, daß das im Spruche dieses Bescheides beschriebene Naturgebilde als "Langes Zyperngras (Cyperus longus) in der KG. Vöslau" besondere Bedeutung besitzt.

In diesem, einzig und allein vom Schutze öffentlicher Interessen des Naturdenkmalschutzes getragenen Verfahren ist die Behörde in Würdigung der ihr aus dem Ermittlungsverfahren vorliegenden Nachweise und Beweise zur Überzeugung gelangt, daß die Unterschutzstellung des Naturgebildes in der im Spruche beschriebenen Art

und mit den dort statuierten Ausnahmen vom Eingriffs- und Veränderungsverbot sachlich gerechtfertigt und daher erforderlich ist.

Die Ausnahmen vom Eingriffs- und Veränderungsverbot hinsichtlich der Pflegemaßnahmen konnten spruchgemäß in der zugestandenen Art und Weise gestattet werden, weil das Ziel der Schutzmaßnahmen unter der Voraussetzung der Einhaltung der hierfür vorgeschriebenen Auflagen keine Beeinträchtigung erfährt.

Da die im Spruch mit (1) und (2) bezeichneten Pflegemaßnahmen - wie das Gutachten der Amtssachverständigen ergeben hat - zur Erhaltung des Naturdenkmales erforderliche sind, war ihre Duldung dem Berechtigten, hier dem Grundeigentümer, aufzutragen.

In Ansehung der vorstehend dargelegten, tatsächlichen und rechtlichen Erwägung war daher spruchgemäß zu entscheiden.

Rechtsmittelbelehrung

Gegen diesen Bescheid kann binnen zwei Wochen nach Zustellung (Übernahme) schriftlich, telegrafisch oder mittels Telefax bei der Bezirkshauptmannschaft Baden Berufung eingebracht werden.

Damit diese Berufung inhaltlich bearbeitet werden kann, hat sie

- diesen Bescheid zu bezeichnen (Datum und Bescheidkennzeichen) und
- einen begründeten Berufungsantrag zu enthalten (Antrag auf Abänderung oder Aufhebung des Bescheides).

Die Stempelgebühr (Bundesstempelmarke) für die Berufung beträgt S 180,--.

Bitte beachten Sie:

Wenn Sie gegen diesen Bescheid ein Rechtsmittel mit Telefax oder im Wege automationsunterstützter Datenübertragung einbringen, das bei der Bezirkshauptmannschaft Baden außerhalb

ihrer Amtsstunden einlangt, dann gilt dieses Rechtsmittel gemäß § 13 Abs. 5 AVG 1991 i.d.F. BGBl. I Nr. 158/1998 erst mit dem Wiederbeginn der Amtsstunden als eingelangt.

Die Amtsstunden der Behörde können Sie

- aus dem Briefkopf auf der ersten Seite des Bescheides
- aus der Schriftleiste am Ende der ersten Seite dieses Bescheides

entnehmen.

Ergeht an

1. Herrn Baumeister Ing. Manfred KOIZAR, 2540 Bad Vöslau Hanuschgasse 1
2. die Stadtgemeinde 2540 Bad Vöslau
3. die NÖ Umweltschutzbehörde, 3109 St. Pölten, Wiener Straße 54

Ergeht zur Kenntnisnahme an

4. das NÖ Gebietsbauamt II, 2700 Wr. Neustadt, Grazer Straße 52 z.Hd. d. Amtssachverständigern für Naturschutz
5. das Amt der NÖ Landesregierung, Baudirektion, 3109 St. Pölten
6. die Abteilung 14 im H a u s e
7. das Amt der NÖ Landesregierung, Abt. RU5, 3109 St. Pölten

Der Bezirkshauptmann
Mag.iur. Wanzenböck

\ABT9\ABT9N\L-NDZYP.TAT

~~Dieser Bescheid ist seit 21.07.1998
rechtskräftig.
Baden, am 29. Juni 1999
Für den Bezirkshauptmann~~

